

Amtliche Publikation und Beschlussprotokoll

Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments vom 26. Juni 2025

1.	Mitteilungen
2.	<p>Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle der zurückgetretenen Nathalie Zeindler</p> <p>Das Geschäft wird vertagt.</p>
3.	<p>Postulat 2025-15 DBK vom 26.05.2025: Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträge</p> <p>Das Postulat geht an die Kirchenpflege zur Stellungnahme innert drei Monaten. Das Geschäft wird vertagt.</p>
4.	<p>Revision Entschädigungsreglement (EntschRegl)</p> <p>Das Kirchgemeindepardament, nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vom 27. Mai 2025 und die Weisung KP2025-566 vom 5. März 2025, beschliesst mit 25:7 Stimmen:</p> <p>Das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement) vom 28. November 2018 in der Fassung vom 23. September 2020 wird wie folgt geändert:</p> <p>Präambel</p> <p>Die reformierte Kirche versteht sich theologisch und strukturell als Volkskirche – eine Kirche des Volkes, für das Volk und mit dem Volk. Sie ist geprägt von ihrem Selbstverständnis als Laienkirche, in der alle Gläubigen Verantwortung für die Kirche tragen können. Dieses Prinzip verbindet sich in der Schweiz zudem mit dem Milizprinzip, das eine breite Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aufgaben ermöglicht und für die demokratische Kultur der Schweiz grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (und einer unterstellten Kommission) als Nebenamt nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern es entspricht auch den theologischen und kulturellen Grundsätzen der reformierten Tradition.</p> <p>Ein Nebenamt ermöglicht, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:</p> <p>a. Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;</p>

- b. Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission;
- c. Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindep arlament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).

² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde gelten nur soweit, als sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

§ 3 Grundsätze der Entschädigung

¹ Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.*

² In den Beiträgen der §§ 4 und 5 sind auch die Entschädigung für alle Sitzungen mit Ausnahme der in § 6 erwähnten inbegriffen.

B. Entschädigungen

§ 4 Kirchenpflege

¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium: CHF 140'000
- b. Mitglieder: CHF 55'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium: CHF 5'000
- b. Mitglieder: CHF 2'000

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindep arlament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5 Unterstellte Kommissionen

¹ Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium CHF 33'000
- b. Co-Präsidium CHF 24'000
- c. Mitglieder CHF 15'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium CHF 1'000
- b. Co-Präsidium CHF 750
- c. Mitglieder: CHF 500

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen

können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 6 Sitzungsgelder

¹ Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100;
- b. Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung.

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung. Für die Protokollführung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 um 50% erhöht.

³ Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

⁴ Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

⁵ Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 9 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.

C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge

§ 10 Sozialversicherungspflicht

Alle Entschädigungen unterliegen der üblichen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

§ 11 Berufliche Vorsorge

¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen

	<p>Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.</p> <p>² Ein Verzicht auf eine freiwillige Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche aus einer solchen. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres (Amtsjahr Kirchgemeinde Zürich vom 1. Juli bis 30. Juni) möglich.</p> <p>D. Weitere Bestimmungen</p> <p>§ 12 Indexierung</p> <p>¹ Die Grundentschädigungen werden alle vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.</p> <p>² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen für die folgenden vier Jahre. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.</p> <p>§ 13 Offenlegungspflicht</p> <p>¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:</p> <ol style="list-style-type: none">Gesamtentschädigung der Kirchgemeinde Zürich einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;ob sie in einer Liegenschaft der Kirchgemeinde Zürich wohnen;weitere direkte oder indirekte geldwerte Vorteile. <p>² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.</p> <p>§ 14 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.</p> <p>E. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.</p> <p>² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.</p> <p>*) Die Entschädigungen orientieren sich an der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für die Kirchenpflege ist für das Präsidium Lohnklasse 19 (ca. 70%) und für die Mitglieder Lohnklasse 17 (ca. 30%), jeweils Stufe 36 die Basis. Für die unterstellten Kommissionen ist für das Präsidium Lohnklasse 16 (ca. 20%) und für die Mitglieder Lohnklasse 15 (ca. 10%), jeweils Stufe 36, die Basis.</p>
5.	<p>Jahresrechnung 2024</p> <p>Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 34:0 Stimmen:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Jahresrechnung 2024 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'470'883.35 und einem Eigenkapital von CHF 258'631'900.90, davon CHF 171'048'842.72 zweckfreies Eigenkapital, wird genehmigt.

	<p>2. Der Schlussbericht 2024 über die Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit der Streetchurch wird genehmigt.</p> <p>3. Die Einlage in die Rücklage des Globalbudgetbereichs Streetchurch im Umfang von CHF 160'000.00 wird genehmigt.</p>
6.	<p>Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien</p> <p>Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 30:6 Stimmen: Die Vorlage wird an die Kommission für Immobilien (IMKO) zurückgewiesen.</p>
7.	<p>Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos</p> <p>Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 4:23 Stimmen: Die Weisung wird abgelehnt.</p>
8.	<p>Mosaic Church, Spezialaufgabe Ressourcen, Verpflichtungskredit</p> <p>Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 27:6 Stimmen (im Ausstand 1): Das Geschäft wird vertagt.</p>
9.	<p>Postulat 2025-01 Marcel Roost vom 09.01.2025: Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)</p> <p>Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 30:1 Stimmen: Das Postulat wird an die Kirchenpflege überwiesen.</p>

Die Unterlagen zu den Traktanden können im Internet eingesehen werden unter <https://parlament.reformiert-zuerich.ch>

Fakultatives Referendum

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse gemäss Ziffer 4 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 20 Kirchgemeindep ardnung (KGO) von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung bei der Kirchenpflege (Volksreferendum) oder von 15 Parlamentsmitgliedern innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung bei der Parlamentsleitung (Parlamentsreferendum) eingereicht werden.

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Präsident Hanspeter Haupt, Schweighofstrasse 202, 8045 Zürich, wegen

- Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und
- Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindep arlament
Präsidentin Karin Schindler
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 26. Juni 2025

Amtliche Publikation am Mittwoch, 2. Juli 2025

auf der Website reformiert-zuerich.ch, Rubrik Amtliche Publikationen
(Aushang in den Kirchenkreisen bis Montag, 4. August 2025)